

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1

Parteienverkehr: Montag 7,30-12,00 Uhr  
Mittwoch 7,30-15,00 Uhr

9-N-80125/5

Bearbeiter 02622/2511-14  
Mag. Marady Kl. 14

Datum  
11. Juli 1980

Betrifft  
Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig

Bescheid



Wiener Neustadt  
Für den Bezirkshauptmann

*[Handwritten signature]*

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die Parzellen 528/3, 528/13 und 457, alle KG. Brunn an der Schneebergbahn, welche als Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund einer Anregung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, wurde in Erfahrung gebracht, daß westlich des Ortsteiles Brunn der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn sich auf einer Anhöhe oberhalb der Weingärten der letzte größere Trockenrasen im Bereich der Fischauer Vorberge befindet, der wegen des Vorkommens zahlreicher seltener Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen ganz besondere Bedeutung hat.

Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, daß dieser Trockenrasen sich auf den Parzellen 528/3, 528/13 und 457, alle KG. Brunn an der Schneebergbahn, befindet.

Diese Parzellen weisen eine sehr seltene Flora und Fauna auf. Es konnte das Vorkommen von Pinus nigra, Viscum album ssp. austriacum, Quercus pubescens, Prunus mahaleb, Amelanchier ovalis, Cotoneaster integerrimus, Cornus mas, Euonymus verrucosa, Rhamnus saxatilis, Carex humilis, Stipa capillata, Sesleria varia, Himantoglossum hircinum, Orchis morio, Pulsatilla grandis, Iris pumila, Muscari racemosum, Jovibarba (Sempervivum) hirta, Sedum album, Globularia punctata, Alyssum montanum Arabis turrita Erysimum silvestre, Fumana procumbens, Mercurialis ovata, Dictamnus albus, Stachys recta, Adonis vernalis, Linaria genistifolia, Linum tenuifolium, Allium flavum, Allium montanum, Clematis recta, Vincetoxicum hirundinaria, Artemisia campestris, Aster linosyris, Scorzonera austriaca sowie Käfern Cotocephala unifasciata und Coptocephala rubicunda und Smaragdeidechse festgestellt werden.



Wegen der außerordentlichen Besonderheit dieses Trockenrasens war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn,  
als Eigentümerin der Parzelle 528/3 und 528/13,
2. Herrn Ludwig Sommerbauer, 2721 Bad Fischau-Brunn,  
Sonnwendgasse 6, als Eigentümer der Parzelle 457.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien, zu Zl. II/3-551-19/8-1979,
2. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II,  
Wiener Neustadt, im Hause, zu Zl. N-2094/- vom 23.10.1979,
3. das Gendarmeriepostenkommando in 2721 Bad Fischau-Brunn,
4. Herrn und Frau Anton und Josefina Simbürger,  
2721 Bad Fischau-Brunn,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. M a r a d y  
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kauer*